

EMPFEHLUNG ZUR VERRECHNUNG DER ANÄSTHESIOLOGISCHEN EVALUATION IN DER AMBULANTEN ANÄSTHESIESPRECHSTUNDE

Die Paritätische Interpretationskommission PIK hat mit ihrem Entscheid Nr 07002 (publiziert Schweiz. Ärztezeitung 29/30, 25.07.2007) festgehalten, dass die TARMED Positionen 00.0010 - 00.0040, 00.0050, 00.0110 - 00.0120 und 00.0140 nicht mit den Positionen der perioperativen Betreuung (28.0010 - 28.0060) kumuliert werden dürfen.

In der TARMED Version 01.09_BR entspricht 00.0140 (Leistung in Abwesenheit des Patienten) den neuen Positionen 00.0010 - 00.0056, 00.0110 - 00.0130, 00.0131 - 00.0134, 00.00141 - 00.0143, 00.0161 und 00.0162.

Das Kumulationsverbot bezieht sich auf jene Versicherungsbereiche, bei denen die anästhesieärztliche Leistung AL während des operativen Eingriffes nach TARMED abrechnet wird.

Gültigkeitsbereich des PIK-Entscheides

Operationen im ambulanten Bereich mit Verrechnung der anästhesieärztlichen Leistung (AL) während des operativen Eingriffes nach TARMED

- Krankenversicherung
- Unfallversicherung
- Invalidenversicherung
- Militärversicherung

Der **PIK-Entscheid erstreckt sich nicht** auf Fallpauschalen (DRG im stationären Bereich und ambulante Pauschalen) oder stationäre Leistungen VVG.

Hier besteht die Möglichkeit, die anästhesiologische Evaluation als Konsultation aus dem Kapitel 00 der Grundleistungen abzurechnen, sofern diese nicht am Operationstag erfolgt ist, sondern ambulant vorgezogen wurde.

Wir empfehlen die Rechnungstellung als separate ambulante Konsultation, getrennt von der Rechnung des operativen Eingriffes vorzunehmen. Zudem empfehlen wir bei der Verrechnung die geboten Zurückhaltung walten zu lassen und Leistungen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Version 1 10.2008 Letztmals revidiert 02.2018